



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2014

### Technische Geräte und Sportgeräte

7129

#### **Art. 1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert sind bis zur jeweiligen vereinbarten Versicherungssumme, die im Verzeichnis erwähnten Geräte und Sachen. Für jedes versicherte Objekt ist die Versicherungssumme (auf erstes Risiko) separat festgelegt und bestimmt (für das entsprechende Objekt) die Maximalentschädigung im Schadenfall.

#### **Art. 2 Versicherte Gefahren**

In Ergänzung zu den Grunddeckungen versichern wir nachstehend abschliessend aufgezählte unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste versicherter Sachen als Folge von:

- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen und Einsinken (also Kollisionsereignisse)
- Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und böswilliger Beschädigung durch fremde Personen
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Einwirken von Fremdkörpern
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

#### **Art. 3 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge von:

- Dauernden oder voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung
- Übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen
- Nicht versichert sind ferner:
  - Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aus Vertrag haftet bzw. einstehen muss
  - Schäden an Sportgeräten, die während des wettkampfmässigen Einsatzes entstanden sind
  - Datenverlust, welcher nicht auf ein in dieser Police versichertes Ereignis zurückzuführen ist
  - Verluste durch Veruntreuung
  - Liegenlassen und Verlieren von versicherten Sachen
  - Konfiszierung durch staatliche Organe
  - Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten bekannt waren oder bekannt sein mussten

#### **Art. 4 Entschädigung**

Ersetzt werden auf Basis der für die versicherten Objekte festgelegten Versicherungssummen:

- Die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sachen zwecks Erreichung des Zustandes unmittelbar vor dem Schadenereignis (Teilschadenfall)
- Der Ersatzwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, maximal die vereinbarte Versicherungssumme (Totalschadenfall)
- Die notwendige Datenwiederherstellung

Für Sachen, die nicht mehr in Gebrauch sind, gilt die Zeitwertentschädigung. Allfällige Kosten, die in der Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

**Art. 5 Selbstbehalte**

---

Die vereinbarten Selbstbehalte werden in der Versicherungspolice ausgewiesen.

**Art. 6 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB07\_7129\_01\_D